



www.herkunft-deutschland.de



BRANCHENVEREINBARUNG ÜBER
DIE EINFÜHRUNG DES
**HERKUNFTKENNZEICHENS
DEUTSCHLAND**

ZKHL

Zentrale Koordination
Handel-Landwirtschaft



Im *Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. (ZKHL)* haben wir uns zum Ziel gesetzt, Erzeugnisse der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Einführung einer einheitlichen und verständlichen Herkunftskennzeichnung in Form eines Key Visuals besser sichtbar zu machen. Damit wollen wir ihre Wertschätzung für Lebensmittel aktiv fördern, einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Ansehens und zur Zukunftsfähigkeit einheimischer landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe leisten sowie die Zusammenarbeit in der Lebensmittelkette verbessern. Dabei bekennen wir uns uneingeschränkt zu den Prinzipien der freien sozialen Marktwirtschaft und zu einem unverfälschten Wettbewerb.

Unter der Bezeichnung „Herkunftskennzeichen Deutschland“ führen wir mit dem ZKHL ein einheitliches Herkunftskennzeichen für Agrarprodukte und Lebensmittel ein, die in Deutschland erzeugt und produziert werden. Das Herkunftskennzeichen Deutschland wird als freiwillige Selbstverpflichtung aller daran teilnehmenden Lebensmittelunternehmen (Lebensmittelhändler und Lebensmittelhersteller) umgesetzt.

Mit der einheitlichen Kennzeichnung der Produkte aus heimischer Erzeugung schaffen wir Transparenz hinsichtlich der Produktherkunft. Dabei gehen wir auch über gesetzliche Kennzeichnungsvorgaben hinaus. Zudem wollen wir mit dem einheitlichen, verbraucherverständlichen Herkunftskennzeichen bestehende freiwillige Kennzeichnungsinitiativen bündeln.

Das Herkunftskennzeichen Deutschland wurde von uns im ZKHL gemeinsam entwickelt. Für die von uns repräsentierten Wirtschaftsbeteiligten halten wir in dieser Branchenvereinbarung hinsichtlich des Herkunftskennzeichens Deutschland fest:

1. Das Herkunftskennzeichen Deutschland für Agrarprodukte und Lebensmittel basiert auf folgenden Eckpunkten und Rahmenbedingungen:

- Positivauslobung von Agrarprodukten und Lebensmitteln mit deutscher Herkunft
- Nutzung eines einheitlichen Herkunftszeichens für alle Produktionszweige der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft
- Einheitliche Vorgaben und Anwendungsregeln
- Freiwillige Selbstverpflichtung der Lebensmittelunternehmen (Zeichennutzer)
- Kompatibilität mit gesetzlichen Kennzeichnungsvorgaben und Erweiterung derselben, wo es sinnvoll ist



- Hohe Verbraucherorientierung und gute Kommunizierbarkeit auf allen Kanälen (Offline / Online, Social Media, Markt- und Produktumfeld z. B. auf digitalen Preisschildern)
 - Schrittweise Ausweitung der Produktgruppen und des Anwenderkreises
2. Das Herkunftskennzeichen Deutschland wird nach Unterzeichnung dieser Branchenvereinbarung als freiwillige Selbstverpflichtung aller daran teilnehmenden Lebensmittelunternehmer vornehmlich im Absatzgebiet Deutschland eingeführt. Lebensmittelunternehmer, die dies durch eine entsprechende Beitrittserklärung bekundet haben, werden geeignete Artikel in definierten Produktgruppen (siehe Anhang) mit dem Herkunftskennzeichen Deutschland ausloben, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die aktive Herkunftskennzeichnung entsprechend den für die jeweilige Produktgruppe definierten Kriterien erfordert Maßnahmen zur Trennung der Warenströme, in der Logistik und Auslobung, die bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Preisgestaltung nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wenn die angebotene Ware wettbewerbsfähig sein und perspektivisch zu mehr Wertschöpfung bei den Erzeugern führen soll. Die Bewertung dieser Maßnahmen obliegt dabei den am Herkunftskennzeichen Deutschland teilnehmenden Lebensmittelunternehmen im Sinne der freien sozialen Marktwirtschaft.

Die im ZKHL organisierten Unternehmen und Verbände streben gemeinsam und mit aller Kraft an, eine erfolgreiche Herkunftskennzeichnung Deutschland schnellstmöglich auf Markenartikel, weitere Absatzkanäle und Anwendergruppen auszuweiten. Dazu gehören insbesondere die Lebensmittelunternehmen der Außer-Haus-Verpflegung (System- und Individualgastronomie, Gemeinschaftsverpflegung) sowie Direktvermarkter. Das Herkunftskennzeichen Deutschland wird zunächst bei den Produktgruppen:

- Fleisch und Fleischwaren der Tierarten Schwein, Rind und Geflügel
- Obst, Gemüse, Kartoffeln und
- Frische Eier

eingeführt.

Das Herkunftskennzeichen Deutschland kann für die Molkereiprodukte: Trinkmilch, Joghurt pur Quark pur, und ggf. für weitere Erzeugnisse ebenfalls genutzt werden, soweit die Kriterien erfüllt sind. Molkereien und Handel treffen hierzu bilaterale Vereinbarungen.



Voraussetzung für die Verwendung des Herkunftskennzeichens Deutschland ist, dass die definierten Erzeugungs- und Produktionsschritte (siehe Anhang) in Deutschland stattgefunden haben. Je nach Produktgruppe und Ausgangssituation der betreffenden Erzeuger variiert die Anzahl der Kriterien. Umfang und Auswahl der Kriterien werden im Rahmen der begleitenden Kommunikation zum Herkunftskennzeichen begründet und für den Verbraucher verständlich dargelegt.

3. Das Herkunftskennzeichen Deutschland ist für den ZKHL beim Deutschen Marken- und Patentamt (DPMA) markenrechtlich geschützt. Als Inhaber der Markenrechte und Zeichengeber ist der ZKHL für die Inhalte und die Weiterentwicklung des Herkunftskennzeichens Deutschland verantwortlich. Der ZKHL (Steuerungskreis und Vorstand) entscheidet über die Nutzungsrechte am Herkunftskennzeichen Deutschland.
 - a) Lebensmittelunternehmen (Handels- und Herstellermarken) werden Lizenznehmer für das Herkunftskennzeichen Deutschland. Die umfangreiche Nutzung des Herkunftskennzeichens Deutschland durch Markenartikelunternehmen, Unternehmen der Gemeinschaftsverpflegung, der Gastronomie sowie weiterer Vertriebswege wird angestrebt.
 - b) Lizenznehmer erwerben mit dem Abschluss einer Zeichennutzungsvertrag sowie dem Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen ein originäres Zeichennutzungsrecht. Sie sind berechtigt, das Herkunftskennzeichen Deutschland
 - für die einheitliche Kennzeichnung von Produkten der Frischwarengruppen auf dem Produkt bzw. der Produktverpackung, auf unverpackter bzw. loser Ware oder in sonstiger Weise
 - sowie für die unternehmenseigene Kommunikation zu nutzen.
 - c) Der Erfolg der Herkunftskennzeichnung Deutschland hängt mit davon ab, dass viele Markenhersteller von der Möglichkeit Gebrauch machen, dass Herkunftskennzeichen auszuloben. Lebensmittelhersteller, die Markenprodukte herstellen und anschließend in den Markt bringen, schließen mit dem ZKHL eine Zeichennutzungsvereinbarung ab. Sie erhalten ein originäres Zeichennutzungsrecht, welches gebührenpflichtig ist.

- d) Auch sonstige Unternehmen und Organisationen, die das Herkunftskennzeichen Deutschland nicht zur Produktkennzeichnung nutzen, sondern ausschließlich ideell unterstützen möchten, können Lizenznehmer werden.

Der ZKHL stellt eine verbindliche und einheitliche Zeichennutzungsvereinbarung zur Verfügung.



4. Das Herkunftskennzeichen Deutschland umfasst ein Signet/Grafik, einen Slogan, die URL der Website und, nach Wahl des Zeichennutzers optional, auch Zusatzangaben (sog. AddOns, siehe Styleguide) mit Erläuterungen zu den Erzeugungsstufen. Die Verwendung der Zusatzangaben steht unter dem Vorbehalt, dass diese mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben im Einklang stehen. So sind beispielsweise unterschiedliche Angaben auf den Oberbahn- und Unterbahnetiketten nicht zulässig.

Für das Herkunftskennzeichen Deutschland der ZKHL wird ausschließlich das einheitliche Zeichen genutzt. Die Nutzungsbedingungen für das Key Visual sind in einem Styleguide niedergelegt, der Bestandteil dieser Branchenvereinbarung ist.

Änderungen am Herkunftskennzeichen Deutschland (Key Visual) sind nur im Rahmen der Vorgaben des Styleguide zulässig. Parallele Kennzeichnungen, wie beispielsweise „Regionalfenster“ oder Zeichen einzelner Bundesländer/Regionen sind möglich. Die ausdrückliche Anerkennung anderer (regionaler) Herkunftszeichengeber als Voraussetzung zur Nutzung des



Herkunftskennzeichen Deutschland ist generell nicht vorgesehen. Ausnahmen sind ggf. möglich bei mindestens gleichwertigen Kriterien- und Prüfvorgaben. Herkunftsmarketing, das über die Nutzung auf der Produktverpackung hinaus geht, z.B. im Markt oder Marktumfeld sowie in der Social Media Kommunikation, kann durch das Herkunftskennzeichen Deutschland oder eigene Designlösungen (unter Beachtung Zeichennutzungsvereinbarung/Styleguide) erfolgen.

Weiterführende Informationen werden auf der Website „Herkunftskennzeichen Deutschland“ (www.herkunft-deutschland.de) angeboten.

5. Mit dem Abschluss der Zeichennutzungsvereinbarung verpflichten sich die Zeichennutzer, die Einhaltung der Voraussetzungen und Anforderungen für die Nutzung des Herkunftskennzeichens Deutschland nach einer bestimmten, effizienten und zu entwickelnden Prüfsystematik von anerkannten Zertifizierungsstellen neutral überprüfen zu lassen. Näheres zum Prüfsystem ist in der Lizenzvereinbarung geregelt.

Das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen für das Herkunftskennzeichen Deutschland soll abgestimmt und zugleich in den Kontrollen der in der Wertschöpfungskette etablierten Prüfsysteme, die ihre Bereitschaft zur Kooperation mit dem Herkunftskennzeichen Deutschland verbindlich erklärt haben, kontrolliert werden (die Prüfsysteme werden von ZKHL veröffentlicht). Die Prüfsysteme werden im Rahmen der nach jeweiliger Prüfsystematik anstehenden Kontrollen ein optionales Zusatzmodul nutzen und die spezifischen Kriterien zur Herkunftskennzeichnung mit überprüfen. Der ZKHL wird mit relevanten Prüfsystemen Vereinbarungen über die Durchführung regelmäßiger Kontrollen schließen.

Der ZKHL erkennt nur Prüfsysteme für die Kontrolle an, die

- Kriterien hinsichtlich Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Produkten in ihrem System verankert haben,
- einen synergetischen Prüfungsansatzes in Kombination ihrer Kontrollen mit der optionalen Überprüfung der Herkunftskennzeichnung Deutschland ermöglichen,
- in ihrer Prüfsystematik regelmäßige, risikoorientierte Kontrollen vorsehen,
- die Dokumentation der Kontrolle in Checklisten/Prüfberichten nachvollziehbar darstellen.

Lebensmittelhändler und Lebensmittelhersteller melden sich beim Prüfsystem für die Kontrolle Herkunftskennzeichen Deutschland an. Die Kontrollen sind von



unabhängigen Zertifizierungsstellen durchzuführen. Diese müssen in dem Prüfsystem zugelassen und beim ZKHL registriert sein sowie durch regelmäßige Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zu den spezifischen Anforderungen des Herkunftskennzeichens Deutschland eine angemessene Qualifikation ihrer Auditoren sicherstellen.

Art und Umfang der Kontrollen sind von den Erzeugungs- und Produktionsschritten abhängig und produktspezifisch festgelegt. In der Kontrolle muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass

- eine Systematik zur Trennung nach Herkunft vorhanden ist,
- die im Anhang festgelegten Erzeugungs- und Produktionsschritte ausschließlich in Deutschland vollzogen werden.

Die Prüfsysteme werden den ZKHL regelmäßig über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Verstöße gegen die Nutzungsvoraussetzungen des Herkunftskennzeichens Deutschland sowie über das Ausscheiden von nutzungsberechtigten Lebensmittelhändlern und Lebensmittelherstellern informieren. Art und Umfang der Informationsweitergabe werden in der Vereinbarung zwischen Prüfsystem und ZKHL festgehalten. Dabei sind strenge und eindeutige Vertraulichkeitspflichten, insbesondere in Bezug auf wettbewerbsrechtlich sensible Informationen, festzulegen.

Der ZKHL beruft einen eigenen Sanktionsrat und wird Sanktionsmechanismen festlegen. Die Sanktionierung von gravierenden Verstößen gegen das Herkunftskennzeichen Deutschland durch Lizenznehmer des Zeichens wird vom ZKHL ebenso wie die unrechtmäßige Verwendung des Zeichens außerhalb bestehender Lizenzvereinbarungen direkt verfolgt. Als „gravierender Verstoß“ gilt jegliche Form der Falschkennzeichnung, d.h. die Verwendung des Herkunftskennzeichens bei nicht vorliegenden Voraussetzungen (siehe Anlage).

6. Die Nutzung des Herkunftskennzeichens ohne gültige Lizenzvereinbarung wird auf Basis des bestehenden Markenschutzes verfolgt, in dem eine kosten- und strafbewehrte Unterlassungserklärung erwirkt wird. Das Herkunftskennzeichen Deutschland wird über eine Nutzungs- oder Lizenzgebühr finanziert. Die Gebühren werden nach Maßgabe einer Gebührenordnung vom ZKHL erhoben. Der ZKHL stellt in seinen Gremien mindestens jährlich Transparenz über die Einnahmen und Ausgaben der Gebührengelder dar.
7. Das Herkunftskennzeichen Deutschland soll bei den Monoprodukten der unter Ziffer 2. definierten Produkte 12 Monate nach Unterzeichnung dieser



Branchenvereinbarung eingeführt und gelabelt werden. Nach dieser Startphase folgt eine Ausbauphase, in der die Sichtbarkeit deutlich erhöht werden soll. Innerhalb von 36 Monaten ab Einführung soll das Herkunftskennzeichen breit eingeführt und marktbekannt sein. Die Einführungsphase kann durch eine abgestimmte Informations- und Kommunikationskampagne begleitet werden. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind gemeinsam zu tragen.

Die Entscheidungen, bei welchen Produkten das Herkunftskennzeichen Deutschland eingeführt wird und wann, treffen die daran teilnehmenden Lizenznehmer und teilen dies dem ZKHL mit. Sie hängen unter anderem von der Warenverfügbarkeit auf den Beschaffungsmärkten, der individuellen Gestaltung der Vertrags- und Lieferbeziehungen und von den Besonderheiten der jeweiligen Lieferkette ab. Das kann aber auch bedeuten, dass Produkte der Ausbauphase früher gekennzeichnet werden können, wenn die Kriterien erfüllt sind. Der ZKHL wird über Art und Umfang der Herkunftskennzeichnung Deutschland regelmäßig berichten.

Einen Erfolg des eingeführten Herkunftskennzeichens vorausgesetzt, wird perspektivisch und konsequenterweise eine Ausdehnung in den Dimensionen

- **Verarbeitungsgrad**
- **Aggregatzustand**
- weiteren **Artikel-/Warengruppen**

angestrebt.

Weiterhin sollen die Kriterien und Voraussetzungen zugunsten der Verständlichkeit für den Verbraucher in den kommenden 36 Monaten durch alle betroffenen Produktgruppen (siehe Ziffer 2) durch die Landwirtschaft harmonisiert werden.


8. Die Branchenvereinbarung gilt zunächst befristet bis 31.12.2026. Sie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und wird nach zwei Jahren umfassend evaluiert. Die ordentliche Kündigung dieser Branchenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
9. Einzelne Lebensmittelunternehmen können dieser Branchenvereinbarung im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung beitreten, indem sie eine entsprechende Beitrittserklärung abgeben und eine Lizenzvereinbarung abschließen. Beides ist Voraussetzung für eine Nutzung des Herkunftskennzeichens Deutschland im Warengeschäft. Darüber hinaus können unternehmensübergreifende Organisationen aus den Bereichen Vermarktung,



Dienstleistung o.ä. als ideale Unterstützer der Branchenvereinbarung per Erklärung beitreten. Auch Ihnen wird gegen eine pauschale Gebühr die aktive Nutzung des Herkunftskennzeichens Deutschland für Informations- und Kennzeichnungszwecke ermöglicht (keine Warenkennzeichnung!). Über Beitritt und Ausschluss der Lebensmittelunternehmen und unternehmensübergreifenden Organisationen entscheidet der ZKHL-Vorstand nach einem festgelegten Verfahren. Die beigetretenen Unternehmen und unternehmensübergreifende Organisationen werden vom ZKHL auf der Internetseite des Herkunftskennzeichens veröffentlicht.


Berlin, 15. November 2023


Vorstand ZKHL:


Josef Sanktjohanser,
Vorstandsvorsitzender


Joachim Rukwied,
Stellvertretender Vorsitzender


Franz-Josef Holzenkamp,
Vorstandsmitglied


Dagmar Klingelhöller,
Vorstandsmitglied


Friedrich-Otto Ripke,
Vorstandsmitglied



Mitgeltende Anlagen:

- Kriterienkatalog für das Herkunftskennzeichen Deutschland
- Styleguide Herkunftskennzeichen Deutschland
- Dokument „Prüfsystem und Sanktionsmechanismen“



www.herkunft-deutschland.de



VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN

KONTAKT

ZENTRALE KOORDINATION HANDEL-LANDWIRTSCHAFT E.V.

SCHWERTBERGER STR. 16, 53177 BONN

TEL.: +49 (0) 228 909031-400

E-MAIL: INFO@HERKUNFT-DEUTSCHLAND.DE | WWW.HERKUNFT-DEUTSCHLAND.DE

ZIKHL

Zentrale Koordination
Handel-Landwirtschaft